

A N F R A G E von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Peter Häni (EDU, Bauma)
betreffend Strafbefreiung und Einstellung von Verfahren

Artikel 53 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sieht unter dem Titel Wiedergutmachung vor:

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Fällen haben die Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Verfahren nach Art. 53 StGB eingestellt? (Bitte um tabellarische Aufstellung)
2. Was ist die Gesamtsumme der dabei geleisteten Wiedergutmachungen?
3. Welcher Anteil dieser Summe ging an die Opfer der Straftaten, welcher Anteil ging an gemeinnützige Organisationen und welcher Anteil ging an den Staat?
4. Was waren die drei häufigsten Tatbestände für Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich nach Art. 53 StGB in den Jahren 2015, 2016 und 2017?

Hans-Peter Amrein
Peter Häni